



MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Große Kreisstadt

Mosbach

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“

mit Teiländerung des Bebauungsplans „Johannesanstalten, Nr. 1.54“
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Gemarkung Mosbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 28.08.2019

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44



info@ifk-mosbach.de

www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungsrecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	6
6.	Planinhalte	7
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	9
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Immissionen	10
7.4	Verkehr	11
8.	Angaben zur Planverwirklichung	11

1. Anlass und Planungsziele

Die Johannes-Diakonie Mosbach plant, auf ihrem Areal ein Seniorenzentrum mit ca. 90 Pflegeplätzen in eigener Trägerschaft zu errichten. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Änderung des im Plangebiet rechtskräftigen Bebauungsplans „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ und die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“ erforderlich.

Zu diesem Vorhaben fand ein Architektenwettbewerb statt, in dem am 21.09.2018 der Entwurf der Architekten Bodamer Faber, Stuttgart, ausgewählt wurde. Dieser wurde am 09.10.2018 dem Technischen Ausschuss vorgestellt.

2. Verfahren

Da die Grundzüge der Planung durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“ nicht berührt werden, wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 24.10.2018.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Die Große Kreisstadt Mosbach liegt im Elzmündungsraum ca. 30 km nördlich der Stadt Heilbronn und ca. 40 km östlich der Stadt Heidelberg. Sie befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Neckar-Odenwald, gehört dem Land Baden-Württemberg an und ist Sitz der Kreisverwaltung.

Die Gemarkung der Großen Kreisstadt Mosbach umfasst eine Fläche von 6.223 ha. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 23.000 Einwohner (Statistisches LA, Stand 2017).

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54“ befindet sich ca. 1,0 km nordöstlich der Innenstadt Mosbach auf Gemarkung Mosbach.

Umfasst sind die Flurstücke ganz oder teilweise (t):

2664/2 (t), 2664/3 (t), 2664/5 (t), 2665/1 (t), 2683, 2687 (t), 2688 (t), 2709 (t), 2710 (t), 2711 (t), 2712 (t), 2713 (t), 2714 (t), 2715 (t), 2718 (t) und 2719 (t).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

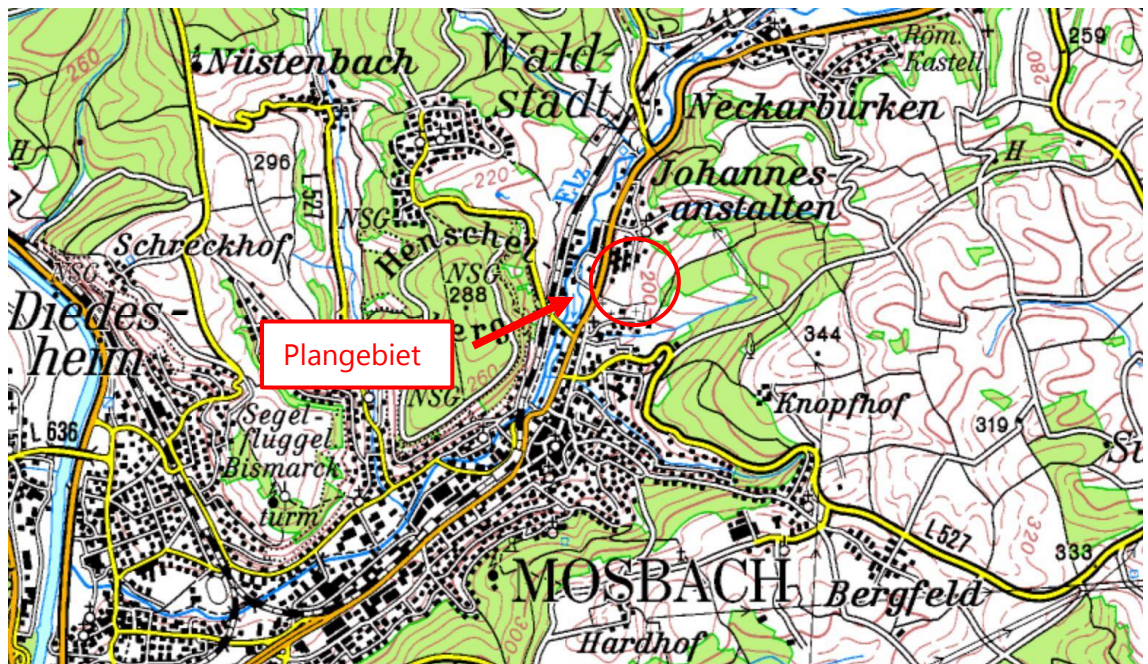


Abb. 1: Auszug aus der Topograph. Karte TK 25 (Quelle: Landesvermessungsamt, Ausgabe 2010)

3.2 Bestandssituation

Das Areal liegt östlich der Neckarburkener Straße, südlich und östlich der bestehenden Gebäude der Johannes-Diakonie und ca. 150 m südlich des Begegnungszentrums fidel-jo. Im Westen befinden sich bestehende Parkplätze der Johannes-Diakonie. Südwestlich befindet sich in ca. 200 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Neckarburkener Straße das Sportgelände mit dem Sportplatz des FV Mosbach, im Südosten in ca. 75 m Entfernung die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Johannes-Diakonie Mosbach und ca. 200 m südlich der Friedhof der Stadt Mosbach.

Die Fläche des Plangebiets ist bisher unbebaut und wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Das Gelände steigt von Westen nach Osten von ca. 185 m ü.NN entlang der Neckarburkener Straße auf ca. 201 m ü.NN entlang der östlichen Grenze des Plangebiets an.

Im Westen des Plangebiets verläuft eine Gasleitung der Stadtwerke Mosbach (Lage gemäß Planeintrag).

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungsrecht

Im seit 03.03.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan „Johannesanstanlen, Nr. 1.54“ ist die nördliche Plangebietsfläche als Sondergebiet „Heizzentrale und gewerbliche Ausbildung“ ausgewiesen. Außerdem ist eine Teilfläche als Verkehrsfläche zur innergebietli-

chen Erschließung festgesetzt. Im Süden und Südosten ist die Plangebietsfläche als Sondergebiet Wohn- und Pflegeheime ausgewiesen.

Um das geplante Pflegeheim planungsrechtlich zu ermöglichen, müssen deshalb die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Sondergebiet entsprechend angepasst und das Areal als Sondergebiet „Seniorenzentrum“ ausgewiesen werden.

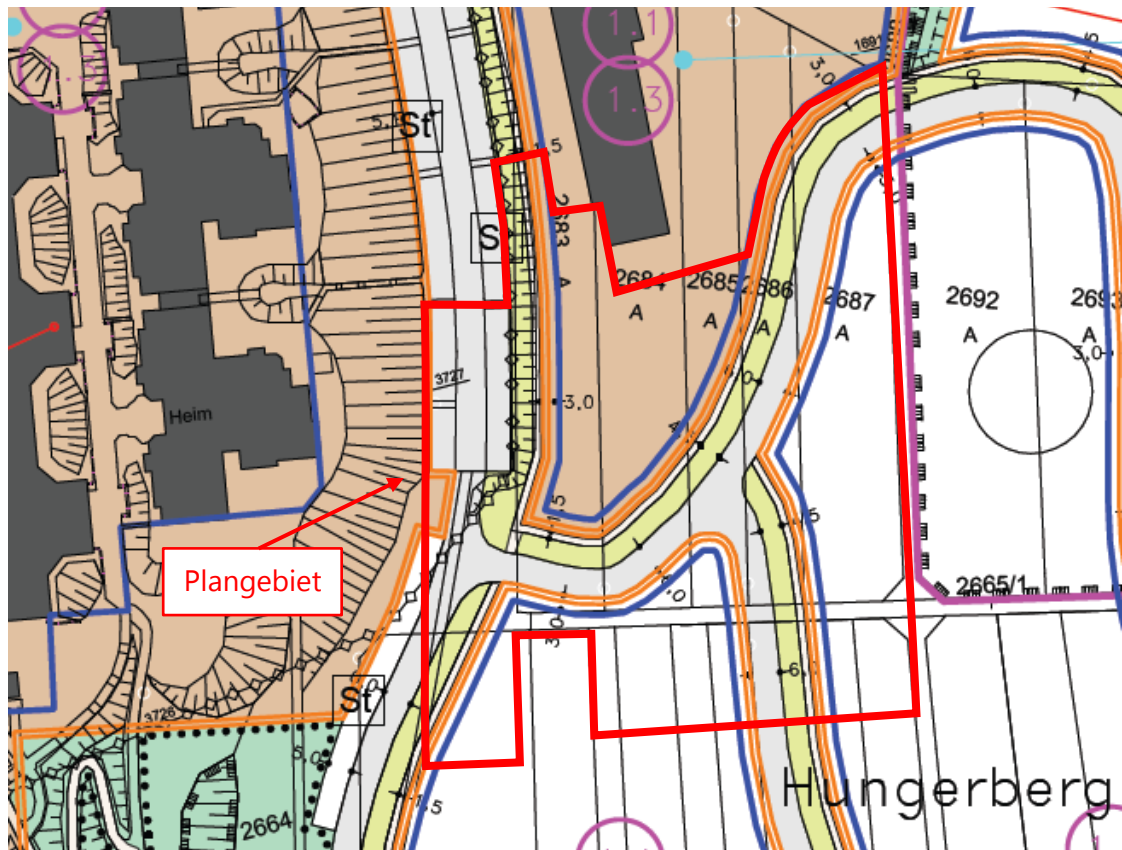


Abb. 2: Auszug aus dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Große Kreisstadt Mosbach als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Heidelberg – Mosbach - Heilbronn sowie Heidelberg – Mosbach – Würzburg.

Gemäß Plansatz 3.1.9 (Ziel) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen und Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ (Bestand) dargestellt.

Ziel der Regionalplanung ist gem. Plansatz (Z) 1.4.2.2 die Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren.

Der Planung stehen somit keine raumordnerischen Belange entgegen.

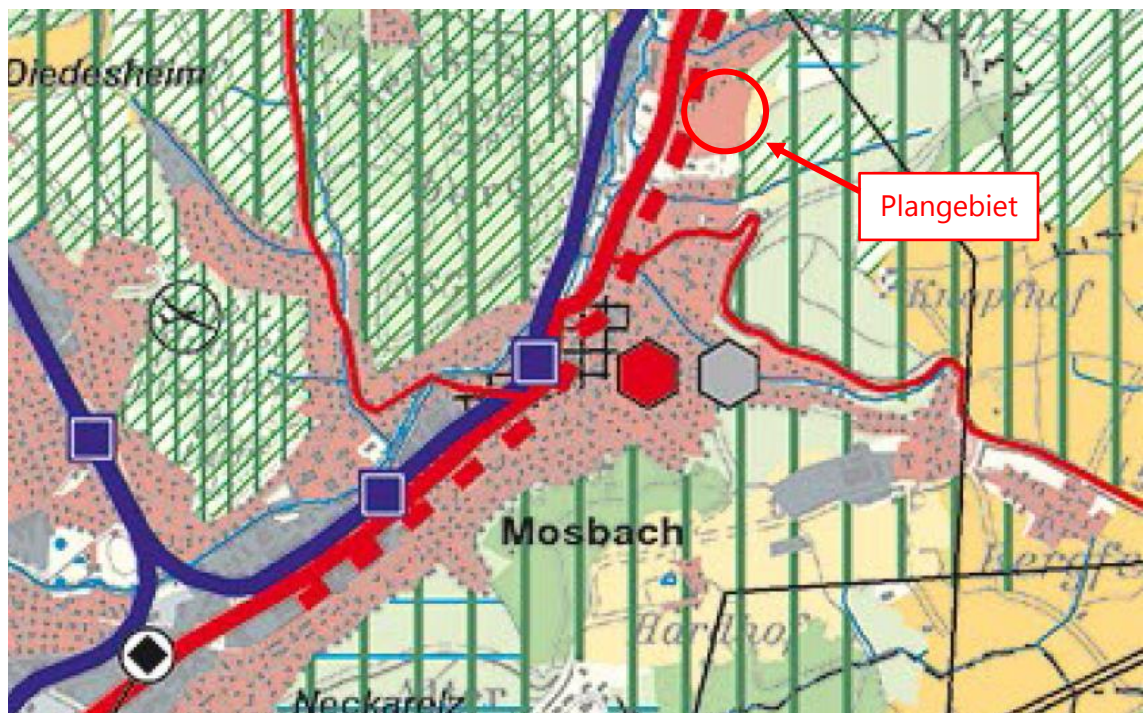


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als Sonderbaufläche dargestellt.

Die Planung folgt somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

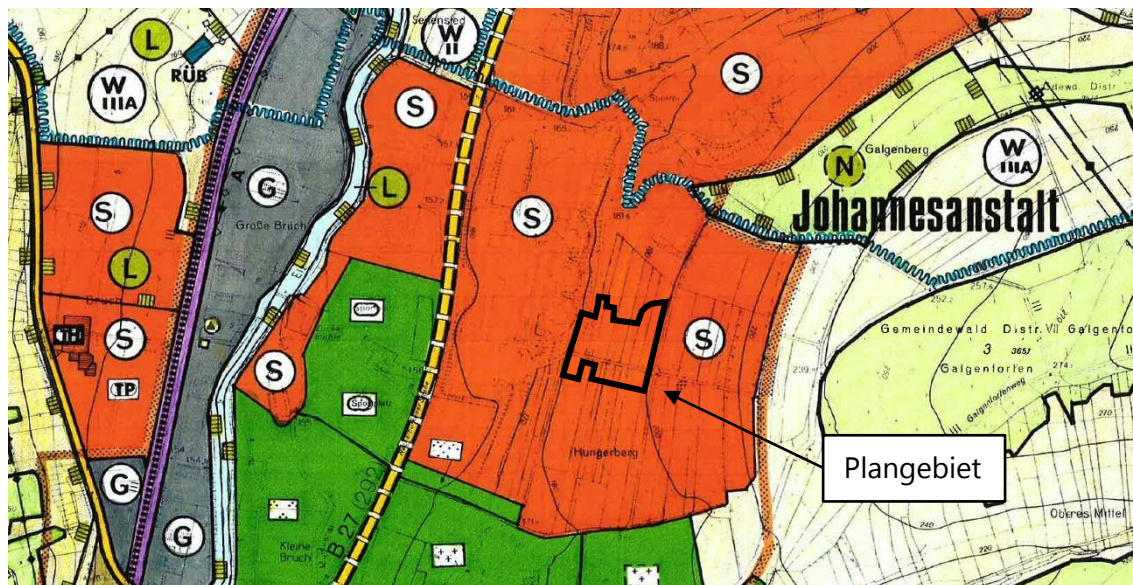


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

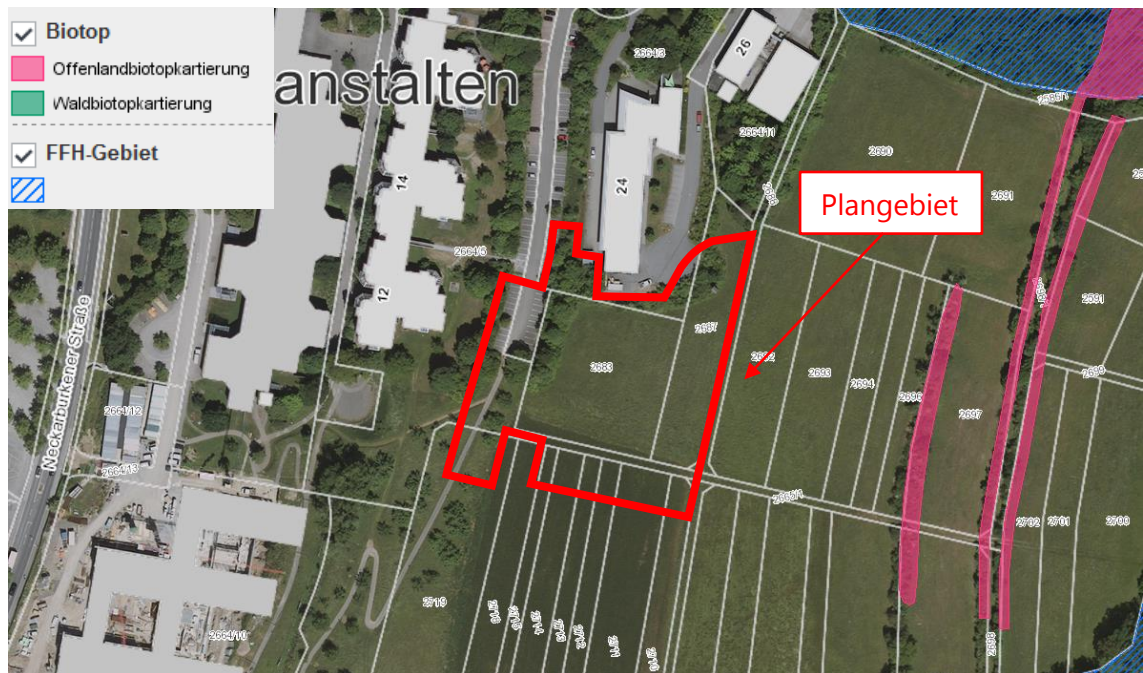


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

In ca. 80 m Entfernung zur Plangebietsgrenze befindet sich in östlicher Richtung das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenhang am Hungerberg bei Mosbach“

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Im Bereich der Planänderung soll auf dem Gelände der Johannes-Diakonie ein barrierefreies Seniorenzentrum mit ca. 90 Pflegeplätzen entstehen. Das Gebäude soll dreigeschossig errichtet werden, wobei das Erdgeschoss als Eingangsgeschoss genutzt werden und die Pflege im ersten und zweiten Obergeschoss stattfinden soll.

In Richtung der Talseite tritt das Gebäude dreigeschossig und im östlichen rückwärtigen Bereich aufgrund der baulichen Integration in die Hangsituation lediglich als zweigeschossig in Erscheinung. Durch Aufteilung des Gebäudes in drei Flügel und die Anordnung der Gärten zwischen diesen Gebäudeflügeln auf Niveau des ersten Obergeschosses wirkt die Bebauung optisch aufgelockert.

Die Unterbringung der Stellplätze ist im westlichen Plangebiet, dem Seniorenzentrum vorgelagert, vorgesehen. Die dort bestehende Stellplatzfläche entlang der Zufahrtsstraße soll nach Süden erweitert werden.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Das geplante Seniorenzentrum wird über eine Verlängerung der innergebietlichen Neckarburkener Straße an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Zufahrt zum Eingang des Seniorenzentrums erfolgt über eine Auffahrt mit ca. 8% Steigung. Fußgänger gelangen über eine Treppe zum Eingang. Der ruhende Verkehr soll auf den Stellplätzen an der Neckarburkener Straße im Westen des Plangebiets untergebracht werden. Behindertengerechte Parkplätze sind im Eingangsbereich vorgesehen.

Der bestehende Fußweg in Richtung der Klinik wird im Südwesten des Plangebiets parallel zu den geplanten Stellplätzen verlegt und mündet schließlich in die Neckarburkener Straße. Auf diese Weise ist die fußläufige Anbindung des Seniorenzentrums in die Innenstadt Mosbachs gesichert.

Im Plangebiet soll eine Notentwässerung der Dachflächen vorgesehen werden, die für einen Jahrhundertregen ausgelegt ist. Diese wird vom Ingenieurbüro Willhaug geplant. In den Innenhöfen des geplanten Seniorenzentrum sind eingetiefte Rasenflächen als Sickerflächen vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung im Plangebiet soll im Rahmen der Gesamtkonzeption für das mittelfristig geplante Baugebiet „Hungerberg“ ausgearbeitet werden.

Die Einleitung des Regenwassers soll vorläufig in einen neuen Schacht in der Neckarburkener Straße erfolgen. Das Regenwasser wird zunächst an den bestehenden, zu vergrößernden Mischwasserkanal angeschlossen. Erst nach Erschließung des mittelfristig geplanten, neuen Baugebietes „Hungerberg“, wird das Regenwasser an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden können. Das Regenwasser soll dann in den bestehenden Graben im Südwesten eingeleitet und von dort über eine Verdolung unter der B 27 hindurch in die Elz als Vorflut abgeleitet werden.

Die bisher im Plangebiet verlaufende Gasleitung der Stadtwerke Mosbach wird im Zuge der Erschließung gemäß Planeintrag verlegt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Der Großteil des Plangebiets wird gemäß der städtebaulichen Zielsetzung als Sondergebiet „Seniorenzentrum“ gemäß Planeintrag festgesetzt. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung werden betreute Wohnungen, Wohn- und Pflegeheime einschließlich zugeordneter medizinischer, therapeutischer, betriebstechnischer Ergänzungs- und Nebeneinrichtungen sowie eine Cafeteria für zulässig erklärt.

Im Norden wird entsprechend der bestehenden Nutzung ein Sondergebiet „Heizzentrale und gewerbliche Ausbildung“ festgesetzt. In diesem Zuge wird die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan ursprünglich in diesem Bereich verlaufende innergebietliche Erschließungsstraße aufgehoben. Zudem werden die bestehenden Zufahrten zum Plangebiet durch die Einbeziehung des Bereichs am bestehenden Wendehammer im östlichen Teil und durch die Aufnahme des Bereichs südlich des Werkstattgebäudes gesichert. Im Osten ist die Feuerwehrezufahrt vorgesehen, im Westen die Anlieferung des Seniorenzentrums.

Die Festsetzung des Sondergebiets „Heizzentrale und gewerbliche Ausbildung“ orientiert sich an der Festsetzung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ bzw. an der tatsächlich stattfindenden Nutzung.

Maß der baulichen Nutzung

Zur Realisierung des geplanten Seniorenzentrums gemäß der Vorhabensbeschreibung (siehe Ziffer 5.1) wird die Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 11,0 m ab festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe ermöglicht die Realisierung dreier Vollgeschosse und trägt zu einer städtebaulich bedeutenden Raumbildung entlang der Neckarburkener Straße bei.

Um auf dem Dach des Seniorenzentrums u.a. eine Wärmepumpe installieren zu können, ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe mit untergeordneten technischen Einrichtungen und Aufbauten bis zu einer Höhe von 2,5 m und einer Fläche von 50 m² zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Die Planung sieht ein dreigeschossiges Seniorenzentrum vor, das in drei Flügel gegliedert ist. Um die Vorhabensplanung in ausreichender Dimensionierung umsetzen zu können, wird eine abweichende Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 80 m festgesetzt.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Um den ruhenden Verkehr zu bündeln, werden ausreichend Stellplätze für die Mitarbeiter sowie Besucher des Seniorenzentrums auf der festgesetzten Fläche an der Neckarburkener Straße im westlichen Plangebiet angeordnet. Zudem wird somit Parksuchverkehr in der Umgebung vermieden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Stadt- und Landschaftsbildes in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Getrennte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers
- Insektenschonende Beleuchtung
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Baufeldräumung von Oktober bis Februar
- Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die vorgesehenen Pflanzgebote im Plangebiet dienen der Gliederung der innergebietslichen Parkflächen sowie der Sondergebietsfläche.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Gewährleistung einer ortsbildgerechten Gestaltung sind sowohl bei der Dachdeckung als auch bei der Fassadengestaltung grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Halteeinrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“ verbundene Änderung des Bebauungsplans „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ umfasst das zulässige Nutzungsspektrum, die Ausweisung der Baugrenzen und die Verlegung der innergebietlichen Erschließungsstraße.

Die Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft wurden durch das Büro für Umweltplanung, Simon – Mosbach in einem separaten Fachbeitrag untersucht, der dem Bebauungsplan beigelegt ist. Im Rahmen der Untersuchung der Umweltbelange wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, in der die Eingriffe auf die Schutzgüter analysiert wurden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz stellt die Festsetzungen des Altplans (Bestand) denen der Änderung gegenüber.

Wie im Fachbeitrag dargelegt, werden die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung nicht erheblich beeinträchtigt.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein zusätzlicher Eingriff mit einem Kompensationsdefizit von 13.079 Ökopunkten. Beim Schutzgut Boden entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Der zusätzliche Eingriff bemisst sich mit einem Kompensationsdefizit von 10.636 Ökopunkten. Insgesamt entsteht bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden ein Kompensationsdefizit von 23.715 Ökopunkten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Johannes-Diakonie Nr. 1.54 E“ wurde auf die Möglichkeit der baulichen Nutzung einer Teilfläche im Nordosten der Johannes-Diakonie verzichtet. Durch den Verzicht auf einen dort zulässigen Eingriff ergab sich ein Kompensationsüberschuss von 103.104 Ökopunkten. Davon werden 23.715 ÖP dem Bebauungsplan „Johannes-Diakonie Nr. 1.54 F“ zugeordnet.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Im Rahmen des Planverfahrens wurde vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Simon – Mosbach geprüft, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch im Sinne des § 44 BNatSchG, betroffen sein können und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Planungsdurchführung berührt werden. Es wurde deshalb zur Planung ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.
- Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt oder Gebäude abgerissen werden.
- Verbotstatbestände in Bezug auf Arten des Anhangs IV lassen sich bis auf Fledermäuse und Zauneidechsen wegen der geringen Eignung der Lebensräume ausschließen.

▪ **Fledermäuse:**

In einer Fledermauserfassung aus dem Jahr 2013 wurde das Vorkommen entlang der L 527 in Verlängerung der Sulzbacher Straße untersucht. Von den damals erfassten 16 Fledermausarten können sechs Fledermausarten im Bereich der Johannes-Diakonie Quartiere jeglicher Art haben und das Plangebiet und die anschließenden Flächen als erstes quartinahes Jagdgebiet nutzen.

Winter- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse gibt es im Plangebiet keine, auch als Jagdgebiet hat es aufgrund seiner geringen Größe nur eine untergeordnete Bedeutung.

Bekannt ist eine Wochenstube des Großen Mausohrs in der Nähe. Für die hauptsächlich im Wald jagende Art ist das Plangebiet Gärten aber von geringer Bedeutung.

An den Bäumen der Böschungsgehölze und an den Obstbäumen waren keine größeren Quartierstrukturen erkennbar. Quartiere von Einzeltieren können aber nicht ausgeschlossen werden. Da die Gehölze zwischen Oktober und Februar gefällt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets aufhalten, kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen.

Erhebliche Störungen im Sinne von Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen müssen nicht befürchtet werden. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet sein.

Der Bebauungsplan führt nicht dazu, dass Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse ausgelöst werden.

▪ **Zauneidechsen:**

Die Fläche des Plangebiets wurde zweimal, im März und im Mai, auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Bei den Begehungen wurden insbesondere die Randstrukturen des Plangebiets begangen. An den Gehölzrändern, Böschungen etc. konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Eine besondere Eignung der Randstrukturen als Lebensstätte konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Es wird ausgeschlossen, dass Zauneidechsen im Geltungsbereich vorkommen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können nicht ausgelöst werden.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Gehölzrodung im Winterhalbjahr
- Regelmäßige Mahd

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Immissionen

Durch die Planänderungen sind keine Beeinträchtigungen durch Immissionen auf benachbarte Nutzungen zu erwarten. Umgekehrt sind durch die umliegenden Nutzungen keine Immissionen auf das Plangebiet zu erwarten.

7.4 Verkehr

Wie in Kapitel 5.2 geschildert, sind keine negativen verkehrlichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Es werden ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt und die Dimensionierung der privaten Straße, Zufahrten und Zuwegungen entspricht den Anforderungen im Plangebiet.

8. Angaben zur Planverwirklichung

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Herbst 2019 abgeschlossen sein. Die Projektrealisierung ist anschließend an das Baugenehmigungsverfahren vorgesehen.

Aufgestellt:

Mosbach, den 02.10.2019

DIE GROSSE KREISSTADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de